

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 24. Juni 1922.

54. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 109.) Matrikel für die Verteilung der Provinzialsynodalkosten usw. für 1. April 1922 bis dahin 1923. — (Nr. 110.) Zusammenkunft der pommerschen Freunde der „Dorfkirche“. — (Nr. 111.) Zahlung des Ausgleichszuschlags. — (Nr. 112.) Staatliche Genehmigung bei Erwerb von Grundstücken und Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen. — (Nr. 113.) Kapitalertragssteuer für Grabpflegelegale. — (Nr. 114.) Beihilfen zu Umzugskosten. — (Nr. 115.) Fahrpreismäßigung für Taubstumme. — (Nr. 116.) Bibelfest zur Erinnerung an Luthers Bibelübersetzung. — (Nr. 117.) Werbetag für die evangelische Jungmännerfache Deutschlands. — (Nr. 118.) Das Deutsche Evangelische Gesangbuch für das Ausland. — (Nr. 119.) Verwertung von Feldbriefen und sonstigen Kriegsteilnehmerberichten für die Geschichtsforschung. — (Nr. 120.) Bezug wissenschaftlicher Werke durch die Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — (Nr. 121.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Flugblatt über Kirchenaustritt.

(Nr. 109.) Matrikel für die Verteilung der Provinzialsynodalkosten usw. für 1. April 1922  
bis dahin 1923.

Die Zustimmung vom 13. April 1921 — VII. Nr. 480 — (Kirchliches Amtsblatt Seite 113) zu der durch die XVI. ordentliche Provinzialsynode genehmigten Matrikel wird dahin erweitert, daß die Verteilung der Matrikelbeträge auf die Kreissynoden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 21. Mai 1921 (Kirchliches Amtsblatt Seite 106 u. f.) auch für das Rechnungsjahr 1922 gilt.

Stettin, den 26. Mai 1922.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. VII. Nr. 907.

D. G o ß n e r.

### Bestätigung.

Die durch Verfügung vom 21. April 1921 — O. P. I. Nr. 5795 — auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) und des Artikels 11 Ziffer I der Verordnung vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) für das Rechnungsjahr 1921 ausgesprochene Bestätigung der Matrikel der Pommerschen Provinzialsynode gilt auch für das Rechnungsjahr 1922.

Stettin, den 6. Juni 1922.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

L i p p m a n n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1922.

(Nr. 110.) Zusammenkunft der pommerschen Freunde der „Dorfkirche“.

Die pommerschen Freunde der „Dorfkirche“ veranstalten am Dienstag, den 27. Juni, 10 Uhr vorm., eine 7. Zusammenkunft in Köslin in den Räumen der Diakonissen-Anstalt Salem, zu welcher sie die sämtlichen Geistlichen, ihre Damen und sonstige Nichtgeistliche einladen. Die Morgenandacht wird General-Superintendent Ralmus halten, Pastor Bahlow-Benzlaffshagen wird über die Frage sprechen: „Wie können wir unser gottesdienstliches Leben auf dem Lande bereichern?“ und Pastor Ervers-Salem die „Gefahren der Volksmission“ beleuchten. Anmeldungen für Freiquartier (Bettwäsche und Handtuch mitbringen) an das Büro von Salem erbeten.

Wir machen auf diese Veranstaltung empfehlend aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 987.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juni 1922.

**(Nr. 111.) Zahlung des Ausgleichszuschlags.**

Zur Vermeidung von Weiterungen machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß die Quittungen über den für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 angewiesenen Ausgleichszuschlag den mit der Zahlung der laufenden Befoldungsvorschüsse beauftragten Spezialkassen einzureichen sind.

Tgb. III. Nr. 1922.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 16. Juni 1922.

**(Nr. 112.) Staatliche Genehmigung bei Erwerb von Grundstücken und Annahme von  
Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen.**

Wir machen die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbezirks darauf aufmerksam, daß der Erwerb von Grundstücken, die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen der staatlichen Genehmigung nach § 4 des Preussischen Gesetzes vom 28. März 1922 (Ges.-Samml. S. 77) in Verbindung mit Art. 6 § 1, Art. 7 § 1 und § 2 des Ausführungsgesetzes zum BGB. (Pr. Ges.-Samml. S. 177) von nun an nur noch dann bedarf, wenn der Wert des Gegenstandes 50 000 Mk. übersteigt.

Die Vorschriften des § 4 a. a. O. finden auch auf alle bei dem am 19. April 1922 erfolgten Inkrafttreten des genannten Gesetzes noch nicht erledigten oben genannten Angelegenheiten Anwendung.

Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden bleibt in dem bisherigen Umfange notwendig und ihre Notwendigkeit wird durch dieses Staatsgesetz nicht eingeschränkt.

Tgb. IV. Nr. 897 II.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. Mai 1922.

**(Nr. 113.) Kapitalertragssteuer für Grabpflegelegate.**

Wir machen die Gemeindefkirchenräte darauf aufmerksam, daß nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes die aus einer Erbschaft oder einem Vermächtnis herrührenden Fonds einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die mit der Auflage belastet sind, bestimmte Gräber zu unterhalten (Grabpflegelegate), kapitalertragssteuerpflichtig sind. Die Befreiung von der Steuer, die in einem Einzelfall unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Ziff. 2a des Kapitalertragssteuergesetzes verlangt worden war, wurde vom Reichsfinanzhof abgelehnt.

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung haben die Gemeindefkirchenräte bei der Annahme derartiger Legate darauf zu achten, daß die Zinsen der vermachten Gelder nach Abzug der daraus zu entrichtenden Kapitalertragssteuer ausreichen, um die mit dem Vermächtnis verbundenen Auflagen über Pflege des Grabes zu bestreiten.

Tgb. IV. Nr. 845.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 12. Juni 1922.

**(Nr. 114.) Beihilfen zu Umzugskosten.**

Wir sind genötigt, auch an dieser Stelle noch einmal auf folgendes hinzuweisen:

Auf die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen aus dem Fonds des Evangelischen Oberkirchenrats kann in Zukunft nur dann gerechnet werden, wenn im Falle der Berufung durch das Kirchenregiment ein dringendes kirchliches Interesse dies geboten erscheinen läßt und vorherige Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu der Umzugskostenfrage erfolgt ist, oder wenn bei Nichtvorhandensein eines dringenden kirchlichen Interesses vor der Berufung des Geistlichen eine Vereinbarung über eine dem Geistlichen neben der gesetzlichen Vergütung zu gewährende weitere erhebliche Vergütung getroffen und vom Konsistorium genehmigt ist (§ 4 Umzugskostengef. vom 10. 7. 1909). Ob ein derart dringendes kirchliches Interesse vorliegt, entscheidet endgiltig der Evangelische Oberkirchenrat.

Eine solche Vereinbarung ist auch bei Gemeindewahlen oder bei patronatlicher Berufung geboten, damit der Geistliche sich in jedem Falle rechtzeitig überlegen kann, ob er eine auf ihn gefallene Wahl usw. auf die Gefahr hin annehmen soll, daß ihm ein Teil der Umzugskosten nicht erstattet wird.

Damit wird aber umsomehr zu rechnen sein, weil der Evangelische Oberkirchenrat auch für den Fall des Zustandekommens eines Vergütungsabkommens sich die Entschliebung wegen der aus seinem Fonds zu gewährenden Beihilfe vorbehalten hat und nicht in Aussicht stellen kann, den nicht aus Gemeindemitteln gedeckten Teil der Umzugskosten regelmäßig auf seinen Fonds zu übernehmen.

Egb. IV. Nr. 1119.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Juni 1922.

**(Nr. 115.) Fahrpreisermäßigung für Taubstumme.**

Behufs Vermeidung von Mißbräuchen sind die Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Taubstumme wie folgt geändert worden:

In der 3. Klasse werden auf der Hinreise und auf der Rückreise zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert:

A. und B. usw.,

C. mittellose Blinde und Taubstumme zu vorübergehendem Besuch in Blinden- und Taubstummenanstalten, mittellose Taubstumme auch zum Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummengottesdienstes in einem durch die zuständige Behörde für ihren Bezirk bestimmten Orte, sofern nicht an ihrem Wohnorte selbst solche Gottesdienste abgehalten werden.

Den mit der Taubstummenseelsorge betrauten Herren Geistlichen machen wir zur Pflicht, die genaue Beachtung des Tarifs zu überwachen. Bei Nichtbeachtung des Tarifs durch bestimmungswidrige Inanspruchnahme der Vergünstigung seitens der Taubstummen ist zu befürchten, daß die ganze kirchliche Taubstummenfürsorge schließlich darunter leiden müssen. Auch die Gemeindegeistlichen wollen die in ihren Gemeinden wohnhaften Taubstummen entsprechend belehren.

Egb. VI. Nr. 884.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. Mai 1922.

**(Nr. 116.) Bibelfest zur Erinnerung an Luthers Bibelübersetzung.**

Im September 1922 werden 400 Jahre vergangen sein, seitdem Dr. Martin Luther unserem Volk die deutsche Übersetzung des Neuen Testaments geschenkt und damit ein Werk begonnen hat, welches 12 Jahre später durch die Übersetzung des Alten Testaments vollendet, für das Leben des deutschen Volkes von unermäßigem Segen gewesen ist. Bei der vierhundertjährigen Wiederkehr der Tage, in denen Evangelien und Episteln zum ersten Male zu den deutschen Christen in ihrer Muttersprache redeten, soll das ganze evangelische Deutschland sich darauf besinnen, wieviel Kraft und Wahrheit es aus seiner Bibel in der Vergangenheit geschöpft hat und in der Ohnmacht und dem Dunkel der Gegenwart schöpfen kann.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat deshalb, einer Anregung des Ausschusses der deutschen Bibelgesellschaften, welche ihm von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß übermittelt worden war, gern folgend, für den 14. Sonntag nach Trinitatis, 17. September d. Js., die Feier eines Bibelfestes für die Gemeinden unserer Landeskirche angeordnet. Die vereinigten deutschen Bibelgesellschaften haben sich erboten, dahin zu wirken, daß rechtzeitig durch geeignete literarische Darbietungen oder auch Nachweise über Entstehung, Bedeutung und Verbreitung der Lutherbibel den Kirchengemeinden eine inhaltsreiche, eindrucksvolle und segnete Feier erleichtert wird.

Die Einrichtung der zu veranstaltenden Feiern, welche naturgemäß ihren Höhepunkt in einem liturgisch reich auszustattenden Festgottesdienst finden, aber in der Regel auch Jugendgottesdienste und Familienabende umfassen werden, müssen wir bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten überlassen. Wir haben das Vertrauen, daß diese sich die Gelegenheit

nicht entgehen lassen werden, um den Gemeindegliedern die Herrlichkeit der Lutherbibel vor Augen zu malen und neue Liebe zu dem alten Gotteswort zu erwecken. Als besonders wertvoll würden wir es begrüßen, wenn die Feier begüterte Gemeindeglieder zu zweckentsprechenden Stiftungen veranlassen, bzw. auch den Kirchengemeinden zur Einrichtung neuer Bibelstunden, Bibelbesprechstunden, Bibelkränzchen und dergleichen Anregung geben würde.

Lgb. VI. Nr. 64.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. Juni 1921.

(Nr. 117.) **Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands.**

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands veranstaltet auch in diesem Jahre, und zwar am Sonntag, 12. November 1922, einen Werbetag. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1921 — VI 1328 — (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 181) veranlassen wir die Herren Geistlichen, an diesem Tage im Gottesdienste der Jungmänner Sache fürbittend zu gedenken und auf die bedeutsame religiöse Bewegung innerhalb unserer Jungmännerwelt hinzuweisen. Ferner stellen wir anheim, den Tag für die Abhaltung der Jahresfeste bestehender Jünglings- oder Jungmännervereine in Aussicht zu nehmen. Wo noch kein Verein besteht, wird der Bedeutung des Tages am besten durch Gründung eines solchen entsprochen werden.

Lgb. VI. Nr. 938.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. Juni 1922.

(Nr. 118.) **Das Deutsche Evangelische Gesangbuch für das Ausland.**

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat eine neue Ausgabe des „Deutschen Evangelischen Gesangbuches für das Ausland“ erscheinen lassen.

Das neue Gesangbuch gibt auf 488 Seiten den unveränderten Text der ersten Auflage, jedoch ohne Noten, sowie die Seiten 1—126 aus dem „Evang. Hausbuch für Deutsche im Ausland“ wieder.

Der Preis des als Gesang- und Andachtsbuch empfehlenswerten Buches beträgt 15 M für das gebundene Exemplar. Bestellungen nimmt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in Charlottenburg, Lebensstraße 3, entgegen.

Lgb. VI. Nr. 829.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 2. Juni 1922.

(Nr. 119.) **Verwertung von Feldbriefen und sonstigen Kriegsteilnehmerberichten für die  
Geschichtsforschung.**

Das Reichsarchiv hat uns gebeten, die Geistlichen darauf hinzuweisen, daß das bei ihnen lagernde Material an Feldbriefen, privaten Kriegstagebüchern und sonstigen Kriegsteilnehmerberichten vielfach eine über das engere Interesse der Gemeinde hinausgehende Bedeutung hat, da der Geschichtsforscher nicht bei der aktenkundigen Registrierung der Tatsachen halt macht, sondern die Gedanken, das seelische Empfinden des deutschen Volkes, wie es sich in den Feldbriefen und Tagebüchern widerspiegelt, zu ergründen und für die Nachwelt festzuhalten sucht. Da in vielen Fällen der vertrauliche Charakter dieser Briefe und Tagebücher die Weitergabe an Dritte verbietet, müssen wir es dem pflichtmäßigen Ermessen der Herren Geistlichen überlassen, aus dem Inhalt des in ihren Händen befindlichen Materials dem Reichsarchiv zur weiteren Verwertung bzw. zur Veröffentlichung Mitteilungen zu machen, soweit es ihre Vertrauensstellung als Seelsorger gestattet. Unbedenklich ist die Übersendung eines Verzeichnisses an das Reichsarchiv, welches Namen, Dienstgrad und Beruf der Kriegsteilnehmer, sowie eine kurze Bezeichnung des Inhalts enthält. Auch Berichte über die Abgabe von Schmucksachen und Kleidungsstücken sind, soweit es sich nicht um bloße Aufzeichnungen handelt, dem Reichsarchiv willkommen.

Lgb. VI. Nr. 376.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1922.

## (Nr. 120.) Bezug wissenschaftlicher Werke durch die Pommersche Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.

Die Gesellschaft bietet allen Mitgliedern, die den Jahresbeitrag von mindestens 10 M bezahlt haben oder bei der Bestellung miteinsenden, folgende Bücher zu ermäßigten Preisen an:

- |                                                                                                                                                                             |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Greifswalder Reformgedanken zum theologischen Studium (Festschrift für D. Viktor Schulze und D. Hausleiter von den Mitgliedern der Greifswalder Fakultät). Brosch. ....  | statt 40 M für 28 M.     |
| 2. Duhm, Israels Propheten. 1916. Geb. ....                                                                                                                                 | statt 80 M für 56 M.     |
| 3. G. von Dobschütz, Urchristliche Gemeinden. Sittengeschichtliche Bilder. Leipzig 1902. ....                                                                               | statt 80 M für 56 M.     |
| 4. R. Deißner, Paulus und die Mystik seiner Zeit. 1921. 2. Aufl. ....                                                                                                       | statt 40 M für 28 M.     |
| 5. Plantiko, Pommersche Reformationsgeschichte. (Schriften der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.) Nr. 1. Greifswald 1922. .... | statt 36 M für 24 M.     |
| 6. Karl Holl, Luther. 1921. ....                                                                                                                                            | statt 120 M für 84 M.    |
| 7. R. Schaefer, Theozentrische Theologie. ....                                                                                                                              | statt 60 M für 42 M.     |
| 8. Ed. von der Goltz, Grundfragen der praktischen Theologie. 1918. ....                                                                                                     | statt ca. 30 M für 20 M. |
| 9. M. Schian, Grundriß der praktischen Theologie. Teil I u. II. Geb. zusammen. ....                                                                                         | statt 90 M für 63 M.     |

Der Betrag ist vorher einzusenden an das Postcheckkonto Stettin 11240 (Prof. D. v. d. Goltz) unter Miteinsendung des Jahresbeitrags für 1922, soweit er noch nicht gezahlt ist. Das Angebot gilt nur bis 1. Oktober. Sollten inzwischen seitens der Verleger erhebliche Preissteigerungen vorgenommen werden, so behält sich die Gesellschaft eine prozentuale Nacherhebung vor. Nach Eingang der Zahlkarte erfolgt portofreie Zustellung.

Tgb. VI. Nr. 926.

D. Götner.

## (Nr. 121.) Geschenke.

1. Der Kirche in Demmin von dem Lehrer a. D. Ray 750 M mit der Auflage der Grabpflege.
2. Der Kirche in Garz a. D. von den Engelmänn'schen Eheleuten 600 M zur Grabpflege.
3. Der Kirche in Brusenfelde von Herrn Lehrer Zühlke, Brusenfelde, 1 Paar Altarlichte im Werte von 350 M.
4. Der Kirche in Strebelow 10 000 M aus einem Vergleich.
5. Der Kirche in Sahnitz,
  - a) von dem Kirchenältesten Bendix 2755 M aus einem durch ihn veranstalteten Kirchenkonzert zum Glockenfonds,
  - b) von einem ungenannten Geber 4 Altarlichte.
6. Der Kirche in Semlow von dem Rittmeister d. Res. a. D. von der Groeben und seiner Ehefrau Elma, geb. Gräfin Behr-Megendorf, zwei Altarleuchter aus Messing im Werte von 3000 M.
7. Der Kirche in Hanshagen, von Gemeindegliedern 2700 M für eine Gefallenen-Gedächtnistafel.
8. Der Kirchengemeinde Sellin von der Frau Fürstin Marie zu Putbus 1000 M zur Ausbesserung des Kirchendaches.
9. Der Kirche in Stolzenburg von der Frau Hilda Mahlke in Stolzenburg ein Legat von 6000 M mit der Auflage der Grabpflege.
10. Der Kirche in Zechendorf von den Geschwistern Carus in Althütten zwei Altarkerzen.
11. Der Kirchengemeinde Kallies, von dem früheren Gemeindeglied, Former Wilhelm Gräfe in Guilford 2440 M zur Beschaffung einer neuen Glocke.
12. Der Kirche in Drosedow,
  - a) von dem Rittergutspächter Schimmelpfennig 300 M zur Förderung des Kirchengefanges,
  - b) von seiner Gattin 8 m Satin zur Bekleidung der Orgel.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Ernennung:

Der Pastor Onnasch in Hoffnungstal ist durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Mai 1922 — E. O. II 635 II — im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Superintendenten der Diözese Köslin ernannt worden.

### 2. Auszeichnungen.

- a) Dem Rektor Prinz und dem Rentier Harnisch in Rügenwalde,
- b) dem Rittergutspächter Dieckmann in Alten-Willershagen  
bei ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt;
- c) dem Kantor und Kirchschullehrer Barz in Damerow,
- d) dem Kantor Krause in Betsche  
bei ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenamt;
- e) dem Bauerhofsaltfizer Werner in Klein-Raddow  
für die der Kirchengemeinde in seiner Stellung als Patronatsältester seit 25 Jahren geleisteten wertvollen Dienste;
- f) dem Fabrikbesitzer Bielfeld in Belling anlässlich seines 70. Geburtstags für die in mehr als 30jähriger Tätigkeit im Gemeinde-Kirchenrat in der Kreis- und Provinzialsynode geleisteten treuen Dienste

ist der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

### 3. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Max Wolter zum Hilfsprediger in Ziegeness am 14. Mai 1922.

### 4. Berufen:

Der Pastor Lic. Laag in Stojentin, Diözese Stolp-Stadt, zum Pastor in Groß-Bünzow, Diözese Wolgast, zum 1. Juni 1922.

### 5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Frigow, Diözese Cammin, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. Js. erledigt und ist alsbald wieder zu besetzen. Über die Stelle ist bereits verfügt.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 22. Juni 1922.

### Flugblatt über Kirchengaustritt.

Wir machen die Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte auf das unserm heutigen Amtsblatt beiliegende Flugblatt „Ein ernstes Wort“ aufmerksam, das auf Beschluß der letzten Pommerschen Provinzialsynode in allgemein verständlicher Form die Bestimmungen über die Folgen des Kirchengaustritts darbietet, und empfehlen, gegebenenfalls von der Verbreitung dieses Flugblattes Gebrauch zu machen.

Den Herren Superintenden ten lassen wir behufs unentgeltlicher Zuweisung an die Pfarrämter ihrer Diözesen eine Anzahl von Flugblättern zugehen. Wegen Überlassung von weiteren Flugblättern nach Bedarf bleibt Verfügung vorbehalten.

D. G ö f n e r.

Anlage.